



# Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. III/0369/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	10.03.2010	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Be- und Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien  
Wahl der Mitglieder des Naherholungsausschusses der Kreiswerke  
Grevenbroich GmbH**

**Sachverhalt:**

Der Aufsichtsrat der Kreiswerke Grevenbroich GmbH hat in der Sitzung am 08. März 2010 die Besetzung des Naherholungsausschusses der GmbH beraten und dem Kreistag einstimmig folgende Mitglieder zur Bestellung vorgeschlagen:

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag wählt folgende Mitglieder des Naherholungsausschusses der Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Lfd. Nr.	Mitglied	persönlicher Vertreter
1.	Heinz-Josef Drießen	Volker Bäumken
2.	Udo Bernards	Manfred Kauertz
3.	Barbara Brand	Wolfgang Wappenschmidt
4.	Reiner Geroneit	Graf Betram von Nesselrode
5.	Dieter Jüngerkes	Ulrich Mones
6.	Susanne Stephan-Gellrich	Erhard Demmer
7.	Franc J. Dorfer	Juliane Schlienkamp
8.	Theo Thissen	Dr. Thywissen

## HAUSHALTSSATZUNG

des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007 hat der Kreistag mit Beschluss vom 10. März 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	357.712.515 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	367.618.045 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	359.648.001 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	361.190.183 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.050.754 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.672.124 EUR
--	----------------

festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Kreiskrankenhauses Grevenbroich für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im **Erfolgsplan** mit

den Erträgen auf	46.718.000 EUR
den Aufwendungen auf	46.718.000 EUR

im **Vermögensplan** mit

den Einzahlungen auf	11.306.400 EUR
den Auszahlungen auf	11.306.400 EUR

festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Kreiskrankenhauses Dormagen für das Wirtschaftsjahr 2010 wird
- |                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| im <b>Erfolgsplan</b> mit   |                |
| den Erträgen auf            | 49.515.000 EUR |
| den Aufwendungen auf        | 49.515.000 EUR |
|                             |                |
| im <b>Vermögensplan</b> mit |                |
| den Einzahlungen auf        | 5.282.200 EUR  |
| den Auszahlungen auf        | 5.282.200 EUR  |
- festgesetzt.
4. Der **Wirtschaftsplan** der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss für das Wirtschaftsjahr 2010 wird
- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| im <b>Erfolgsplan</b> mit   |               |
| den Erträgen auf            | 8.688.558 EUR |
| den Aufwendungen auf        | 8.247.000 EUR |
|                             |               |
| im <b>Vermögensplan</b> mit |               |
| den Einzahlungen auf        | 770.000 EUR   |
| den Auszahlungen auf        | 770.000 EUR   |
- festgesetzt.

#### § 2

1. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.
2. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Grevenbroich erforderlich ist, wird auf 9.040.000 EUR festgesetzt.
3. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Dormagen erforderlich ist, wird auf 3.130.000 EUR festgesetzt.
4. Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Vermögensplan der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 927.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 9.905.530 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

festgesetzt.

## § 5

1. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Grevenbroich in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
3. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Dormagen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
4. Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung des Wirtschaftsplanes der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

## § 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **42,2 v.H.** der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Soweit sich die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzungsregelung an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II beteiligen, werden 25.133.264 EUR, das sind 4,77 v.H. der Umlagegrundlagen nicht erhoben. 50 % der Nettoaufwendungen werden nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften abgerechnet.

2. Zur Deckung der dem Rhein-Kreis Neuss durch den Betrieb der Kreisjugendmusikschule entstehenden nicht gedeckten Aufwendungen wird von den Entsendegemeinden eine **Mehrbelastung** nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung der für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wird festgesetzt auf:

Stadt Grevenbroich	<b>0,458 v.H.</b>
Stadt Kaarst	<b>0,489 v.H.</b>
Stadt Korschenbroich	<b>0,843 v.H.</b>
Gemeinde Jüchen	<b>0,237 v.H.</b>
Gemeinde Rommerskirchen	<b>0,496 v.H.</b>

3. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen des **Jugendamtes** des Rhein-Kreises Neuss wird von den vom Kreis versorgten Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 56 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf **14,887 v.H.** der für die vom Kreis versorgten Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden für die ausstehenden Beträge gemäß der §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

Neuss/Grevenbroich, 10. März 2010

gez.

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat



# Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0359/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	10.03.2010	öffentlich

### Tagesordnungspunkt:

### Anfragen der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Grundwasser" vom 26.01.2010 und 01.02.2010

### Sachverhalt:

Die Anfragen werden wie folgt beantwortet:

#### 1. Wie ist der Sachstand in der Angelegenheit?

In Abstimmung mit den Städten Kaarst und Korschenbroich wurden der Erftverband, der Niersverband, der Nordkanalverband, die Kreiswerke GmbH sowie die NVV GmbH um Prüfung und Mitteilung geben, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen sie sich an der Realisierung der Kappung von Grundwasserspitzen im Raum Korschenbroich/Kaarst beteiligen werden. Ergänzend wurde um Stellungnahme gebeten, ob und welche Möglichkeiten gesehen werden, finanzielle Beiträge von Betroffenen und/oder nach dem Gemeinlastprinzip von der Bürgerschaft zu erheben, insbesondere auf der Grundlage öffentlichen Rechts.

Bisher gingen folgende Antworten ein:

Die NVV AG wies darauf hin, dass sie bzw. das Tochterunternehmen Niederrheinwasser seit Beginn der Diskussionen über hohe Grundwasserstände die Lösungsüberlegungen in den verschiedenen Arbeitsgruppen aktiv mitgestaltet und unterstützt hat. Durch die Wiederinbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage Lodshof zum Zwecke der Trinkwasserversorgung, die mit einem Investitionsaufwand von ca. 6,5 Mio. Euro realisiert wird, sei eine wesentliche Basis für die zukünftig angestrebten Kappungsmaßnahmen gelegt worden. Darüber hinaus sei man auch künftig bereit und interessiert, Lösungen zur Grundwasserproblematik weiterhin aktiv zu unterstützen. Zur Erhebung von Kostenbeiträgen, insbesondere auf der Grundlage des öffentlichen Rechtes, konnten keine eigenen Erfahrungen übermittelt werden.

Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH stellte ebenfalls heraus, dass sie bereits seit vielen Jahren intensiv an der Thematik der Grundwasserabsenkung in der Grundwasserkommission und den Arbeitskreisen mitwirkte. Für jede weitergehende Aufgabenwahrnehmung setzte sie voraus, dass die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme vom Auftraggeber sichergestellt würde.

Ergänzende Ausführungen zu den bei einer Realisierung insgesamt anfallenden Kosten und einer Refinanzierung wurden angekündigt.

Der Niersverband übermittelte seine Bereitschaft, die Bemühungen des Rhein-Kreises Neuss, der betroffenen Städte und der übrigen Beteiligten im Rahmen seiner Zuständigkeit und seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Es wurde darauf hingewiesen, dass schon 2008 im Rahmen der Überlegungen zur Ableitung geförderter Grundwassermengen zugesichert worden sei, dafür keine Beiträge und Gebühren zu erheben.

Zu einer finanziellen Beteiligung wurde aufgrund der verbandsrechtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit gesehen.

Der Wasser- und Bodenverband Nordkanal wird die Thematik erst in seiner Vorstandssitzung am 15.03.2010 behandeln.

Der Erftverband hat seine Bereitschaft übermittelt, sein umfangreiches Know-how über die seit Jahren bereits praktizierte Beteiligung an den Lösungsüberlegungen auch in die Kappung von Grundwasserspitzen in Korschenbroich und Kaarst einzubringen. Für eine Realisierung wurden zwei verschiedene Wege aufgezeigt:

- a) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung könne der Erftverband die Realisierung der Grundwasserspitzenkappung (Planung der erforderlichen Baumaßnahmen, Bau und Errichtung der Betriebs- und Messeinrichtungen, Betrieb des Grundwassermanagements sowie Monitoring des Betriebs und der Auswirkungen der Maßnahmen) übernehmen. Die Kosten, die sich in der Größenordnung der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Prof. Dr. Ing. Düllmann GmbH bewegen werden, wären vom Auftraggeber zu tragen. Diese Vorgehensweise wäre dann sinnvoll, wenn die gesamte Aufgabe dauerhaft beim Erftverband angesiedelt werden soll und eine Finanzierung langfristig sichergestellt ist. Finanzielle Beiträge von Betroffenen direkt zu erheben, wäre dem Erftverband nicht möglich.
- b) Alternativ bestünde die Möglichkeit, Teile des Gesamtpakets, nämlich den Betrieb und Monitoring über die Erftverband Aquatec GmbH, dem Dienstleistungsunternehmen des Erftverbandes zu übernehmen. Vorstehende Finanzierungsüberlegungen gelten dafür entsprechend.

## **2. Gibt es Erkenntnisse darüber, mit welchen Betriebskosten zu rechnen wäre und in welcher Höhe sich diese im Einzelnen belaufen würden?**

Die bei einer Realisierung der Kappung von Grundwasserspitzen voraussichtlich anfallenden Kosten wurden im Auftrage des Rhein-Kreises Neuss vom geotechnischen Büro Prof. Dr. Ing. Düllmann GmbH ermittelt und der Grundwasserkommission in der 18. Sitzung am 02.04.2009 explizit vorgestellt. Bei Investitionskosten von 2,1 bis 2,2 Mio. Euro wurden Betriebskosten von 153.000 Euro bis 190.000 Euro ermittelt. Hinzu kommen die Verwaltungskosten etwa für das Beitreiben von Beträgen etc..

## **3. Welche Stellungnahmen haben die Städte Korschenbroich und Kaarst diesbezüglich abgegeben, insbesondere bezüglich einer Kostenbeteiligung?**

In der Sitzung der Grundwasserkommission am 05.10.2009 haben die Vertreter der Städte Kaarst und Korschenbroich die bisherige von den kommunalen Gremien bestätigte Linie übermittelt, wonach 80 % der Kosten durch die betroffenen Bürger und 20 % über den städtischen Haushalt zu tragen sind.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.03.2010

63 - Amt für Bauaufsicht, Denkmal- und  
Wohnungswesen

 The logo consists of the words "rhein", "kreis", and "neuss" stacked vertically in a bold, sans-serif font. The "r" in "rhein" is significantly larger than the other letters, and the "n" in "neuss" is also larger than the other letters.

## Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. IV/0370/XV/2010**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	10.03.2010	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Anfrage zur Bauaufsicht zur Vermeidung von Sicherheitsmängeln der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2010**
**Sachverhalt:**
**Vorbemerkung:**

Im Zuge der Entbürokratisierung, der Privatisierung von öffentlichen Aufgaben und der Eigenverantwortung des mündigen Bürgers hat der Gesetzgeber auch die Landesbauordnung mehrfach dahingehend novelliert, dass eine präventive Prüfung sowie eine nachfolgende Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörden in vielen Fällen nicht vorzunehmen ist (z.B. §§ 67, 68 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW). Hier hat der Gesetzgeber eine Verlagerung der Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der baulichen Anlagen auf die am Bau Beteiligten, d. h. auf den Bauherrn, den Entwurfsverfasser, die Unternehmer sowie den Bauleiter vorgenommen (s. §§ 57 – 59 a BauO NRW). Nach dem Willen des Gesetzgebers trägt das Risiko in diesen Fällen im Wesentlichen der Bauherr selbst.

Soweit der Kreis im Bereich von Hoch- und Tiefbau selbst Bauherr ist, überwacht der Kreis mit eigenem Fachpersonal die Bauausführung und für den Fall von mangelhafter Ausführung trifft er entsprechende Anordnungen (z.B. bei der Bodenplatte des Sportinternats).

Die Unteren Bauaufsichtsbehörden sind grundsätzlich im Normalverfahren und im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§§ 63 und 68 BauO NRW) für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig. Auf dieser Ebene erfolgt eine umfassende bauaufsichtliche Prüfung, ob das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. In der Folge führt die Untere Bauaufsichtsbehörde die notwendigen Baukontrollen, Bauüberwachungen und die abschließenden Bauzustandsbesichtigungen durch.

Die Obere Bauaufsichtsbehörde nimmt die Fach- und Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Unteren Bauaufsichtsbehörden wahr. Durch die Ausübung des Unterrichts-, Weisungs- und Selbsteintrittsrechts hat die Obere Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit, die Recht- und Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Unteren Bauaufsichtsbehörden zu kontrollieren und durch direktes aufsichtsbehördliches Einwirken die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu garantieren.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Wie stellt die Kreisverwaltung als Obere Bauaufsicht sicher, dass bei größeren Bauvorhaben in Kommunen des Kreises die Bauvorschriften, der Einsatz der richtigen Materialien (sicherheitsrelevante Baustoffe) und deren Einbau usw. eingehalten werden?**

Die Obere Bauaufsichtsbehörde achtet insbesondere im Rahmen von Geschäftsprüfungen und Einzelfallprüfung darauf, dass die kreisangehörigen Unteren Bauaufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit Personen besetzt sind, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Bauingenieur führen dürfen und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben (vgl. § 60 Abs. 3 BauO NRW).

Als Obere Bauaufsichtsbehörde habe ich bisher in keinem Fall feststellen müssen, dass die Unteren Bauaufsichtsbehörden mit ihrem qualifizierten Fachpersonal ihren gesetzlichen Auftrag zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung in irgendeiner Weise vernachlässigt hätten. Gerade bei großen Sonderbauten ist es gängige Praxis der Unteren Bauaufsichtsbehörden, auf der Baustelle präsent zu sein und eine intensive Bauüberwachung durchzuführen.

- 2. Beauftragt der Rhein-Kreis Neuss dazu fremde Aufsichtspersonen bzw. -firmen?**

Die Obere Bauaufsichtsbehörde ist am direkten Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt, so dass sie auch keine fremden Aufsichtspersonen bzw. -firmen beauftragt.

Als Untere Bauaufsichtsbehörde für Jüchen und Rommerskirchen nimmt der Rhein-Kreis Neuss die Baugenehmigungsaufgaben, die Baukontrollen, die Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen (Rohbau, Fertigstellung) primär mit eigenen Fachleuten wahr. Soweit es die BauO NRW zulässt, kann der Bauherr auch durch Bescheinigungen z.B. des Prüfstatikers die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten nachweisen.

- 3. Welche Qualifikationen und Kompetenzen haben die prüfenden Personen, um die Prüfaufgaben zu erfüllen?**

Die Unteren Bauaufsichtsbehörden verfügen zur Erfüllung ihrer Prüf- und Überwachungstätigkeiten über fachlich geeignete Architekten und Bauingenieure (Dipl.-Ing.). Einige Untere Bauaufsichtsbehörden verfügen jedoch aus Kostengründen nicht mehr über einen eigenen Statiker, zumal der Gesetzgeber die Prüfung der Statik nicht mehr in allen Fällen vorschreibt. Die externe Prüfung der Statiken erfolgt durch staatlich anerkannte Prüfingenieure.

- 4. Wie wird sichergestellt, dass es zwischen den ausführenden Baufirmen und den prüfenden Personen bzw. Firmen „ausreichende Distanz“, also keine persönliche Nähe bzw. Verflechtung gibt?**

Zwischen dem Prüfpersonal der Unteren Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren bzw. Baufirmen besteht grundsätzlich keine persönliche Nähe oder sonstige Verflechtung. Unabhängig davon wird durch Personalrotation eine nähere persönliche Verbindung ausgeschlossen.

Die Unteren Bauaufsichtsbehörden haben keinen Einfluss auf die Wahl der vom Bauherrn im Zuge der Privatisierung beauftragten Prüfingenieure (soweit sie staatlich anerkannt sind).

**5. Sind der Verwaltung ähnliche Vorkommnisse wie in Köln und Düsseldorf im Rhein-Kreis Neuss bekannt (aktuelle oder aus der Vergangenheit)? Wenn ja: Wie wurde bzw. wird darauf reagiert?**

Im Rhein-Kreis Neuss sind bisher keine gleichen oder ähnlichen Vorkommnisse bekannt geworden.

**Anlagen:**  
Anfrage Bündnis 90/Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Rhein-Kreis Neuss

Fax +49 2131 9282400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rhein-kreis-neuss.de

Neuss, 5. März 2010  
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

### Anfrage zur Bauaufsicht zur Vermeidung von Sicherheitsmängeln

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in der Sitzung des **Kreistages am 10. März 2010** zu beantworten.

An Großbaustellen in Köln und Düsseldorf sind, wahrscheinlich durch kriminelle Machenschaften und mangelhafte Bauaufsicht, gravierende Baumängel aufgetreten. Dieser Sachverhalt veranlasst uns zu folgenden Fragen:

1. Wie stellt die Kreisverwaltung als Obere Bauaufsicht sicher, dass bei größeren Bauvorhaben in Kommunen des Kreises die Bauvorschriften, der Einsatz der richtigen Materialien (sicherheitsrelevanten Baustoffe) und deren Einbau usw. eingehalten werden?
2. Beauftragt der Rhein-Kreis Neuss dazu fremde Aufsichtspersonen bzw. -firmen?
3. Welche Qualifikationen und Kompetenzen haben die prüfenden Personen, um die Prüfaufgaben zu erfüllen?
4. Wie wird sichergestellt, dass es zwischen den ausführenden Baufirmen und den prüfenden Personen bzw. Firmen „ausreichende Distanz“, also keine persönliche Nähe bzw. Verflechtung, gibt?
5. Sind der Verwaltung ähnliche Vorkommnisse wie in Köln und Düsseldorf im Rhein-Kreis Neuss bekannt (aktuell oder aus der Vergangenheit)? Wenn ja: Wie wurde bzw. wird darauf reagiert?

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender